

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. April 2023

Nummer 6

INHALT

Tag		Seite
24. 4. 2023	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens	38
	20220, 20220	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes
und des Veterinärwesens**

Vom 24. April 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung
für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes
und des Veterinärwesens

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Kostentarif erhält folgende Fassung:

Abschnitt	Rechtsgebiet
„I	Berufsrecht 1. Bundes-Tierärzteordnung 2. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch 3. Tabakerzeugnisgesetz 4. Niedersächsisches Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin‘ und ‚Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker‘ 5. Verordnung über die Schulung, Prüfung, Fortbildung und Nachprüfung für amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten
II	Tiergesundheitsrecht 1. Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen, Anordnungen, Zeugnisse 2. Amtstierärztliche Tätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen
III	Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden und Betrieb einer Datenbank für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden nach der Viehverkehrsverordnung 1. Rinder 2. Schweine 3. Schafe und Ziegen 4. Equiden 5. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden
IV	Tierische Nebenprodukte 1. Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen, Anordnungen, Übertragungen, Zustimmungen 2. Amtstierärztliche Tätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen
V	Tierschutzrecht 1. Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Anordnungen, Untersagungen, Bearbeitung von Anzeigen, Durchführung von Fachgesprächen und Prüfungen 2. Amtstierärztliche Tätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen
VI	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und Überwachung von Tabakerzeugnissen und kosmetischen Mitteln 1. Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen, Anordnungen, Beobachtung, Überwachung, Anerkennungen, Einstufungen, Zuteilung von Prüfungsnummern 2. Amtstierärztliche Tätigkeiten, Dienstleistungen unter amtstierärztlicher Aufsicht und sonstige Dienstleistungen 3. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
VII	Tierarzneimittelrecht 1. Prüfung eines Plans, Anzeigen, Bescheinigungen, Anordnungen und Mitteilungen 2. Amtstierärztliche Tätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen

Abschnitt	Rechtsgebiet
VIII	Futtermittelrecht
IX	Leistungen der Fischseuchenbekämpfung
X	Leistungen der Schädlingsbekämpfung
XI	Hufbeschlagrecht
XII	Verbraucherinformationsgesetz
XIII	Marktüberwachung <ol style="list-style-type: none"> 1. Eier, Geflügel und Bruteier 2. Vieh und Fleisch 3. Obst und Gemüse 4. Olivenöl 5. Wein 6. Textilkennzeichnungsgesetz
XIV	Ökologischer Landbau
XV	Kontrolle bei Einfuhr und Durchfuhr
XVI	Gefahrtier-Verordnung
XVII	Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden
XVIII	Gebühren in anderen Fällen
XIX	Amtshandlungen und Leistungen der Untersuchungseinrichtungen des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen eines Gutachtens, einer Stellungnahme oder einer Befundmitteilung 2. Untersuchung, die in den Nummern XIX.3.1 bis XIX.3.6 nicht aufgeführt ist 3. Untersuchungen <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Lebensmittel 3.2 Bedarfsgegenstände 3.3 Futtermittel 3.4 Veterinärdiagnostik 3.5 Rückstandsuntersuchungen 3.6 Mikrobiologie“.

2. In Nummer I.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Verordnung vom 13. Februar 2014 (BGBl. I S. 109)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.
3. Nummer I.1.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„I.1.1	Approbation nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 a, 2 oder 3	80 bis 400“.

4. Nummer I.1.2 wird gestrichen.
5. Die bisherige Nummer I.1.3 wird Nummer I.1.2 und wie folgt geändert:
In der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „oder einer Zweitschrift einer Approbationsurkunde“ angefügt.
6. Nummer I.1.4 wird gestrichen.
7. Die bisherigen Nummern I.1.5 bis I.1.7 werden Nummern I.1.3 bis I.1.5.
8. Nummer I.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„I.2	Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862)“.	

9. In Nummer I.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „für die Untersuchung nach § 43 Abs. 3“ durch die Angabe „nach § 1“ ersetzt.
10. Es wird die folgende neue Nummer I.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„I.3	Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung vom 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Zulassung nach § 1 Abs. 1 als private Sachverständige oder privater Sachverständiger	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20“.

11. Die bisherigen Nummern I.3 bis I.4 werden Nummern I.4 bis I.5.

12. Die neue Nummer I.4 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„I.4	Niedersächsisches Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin‘ und ‚Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker‘ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 150)	
I.4.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin‘ oder ‚Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker‘ nach § 1	78
I.4.2	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nr. I.4.1	52 bis 158“.

13. Nummer II.1.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„II.1.2	Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und Verordnungen nach dem Tiergesundheitsgesetz“.	

14. In Nummer II.1.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „TierGesG“ angefügt.

15. In Nummer II.1.2.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 11 Abs. 6“ die Angabe „TierGesG“ angefügt.

16. In Nummer II.1.2.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 12 Abs. 1“ die Angabe „TierGesG“ eingefügt.

17. In Nummer II.1.2.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „TierGesG“ angefügt.

18. In Nummer II.1.2.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „TierGesG“ angefügt.

19. In Nummer II.1.2.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 12 Abs. 4“ die Angabe „TierGesG“ angefügt.

20. In Nummer II.1.2.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 12 Abs. 5“ die Angabe „TierGesG“ angefügt.

21. In Nummer II.1.2.10 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 24 Abs. 3“ die Angabe „TierGesG“ angefügt.

22. Die Nummern II.1.2.11 und II.1.2.12 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„II.1.2.11	Anordnung nach § 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit den §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 TierGesG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
II.1.2.12	Zulassung einer Ausnahme von Verboten oder Beschränkungen, die aufgrund des § 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit den §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 TierGesG oder aufgrund einer Verordnung nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassen worden sind, soweit nicht Verbote oder Beschränkungen für Einführen oder Durchführen betroffen sind	10 bis 200“.

23. Es wird die folgende neue Nummer II.1.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„II.1.3.	Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3, Nr. L 224 S. 42; 2022 Nr. L 310 S. 18), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11), sowie delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nach dieser Verordnung	
II.1.3.1	Anordnungen von Verboten oder Beschränkungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
II.1.3.2	Zulassung einer Ausnahme von Verboten oder Beschränkungen	10 bis 200“.

24. Die bisherigen Nummern II.1.3 bis II.1.9.4 werden Nummern II.1.4 bis II.1.10.4.

25. In der neuen Nummer II.1.7.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
 „Zulassung eines Betriebes nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1, Zulassung einer Sammelstelle nach § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Anordnung des Ruhens einer Zulassung nach § 16 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)“.
26. In der neuen Nummer II.1.7.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „II.1.6.1 oder II.1.6.2“ durch die Angabe „II.1.7.1 oder „II.1.7.2“ ersetzt.
27. In der neuen Nummer II.1.7.3.1 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
 „Genehmigung nach § 3 Satz 1 der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862)“.
28. In der neuen Nummer II.1.7.3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und die Worte „der Fischseuchenverordnung“ werden durch die Angabe „FischSeuchV“ ersetzt.
29. In der neuen Nummer II.1.9 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. EU 2019 Nr. L 4 S. 43, Nr. L 163 S. 112; 2020 Nr. L 326 S. 15; 2021 Nr. L 241 S. 17; 2022 Nr. L 151 S. 74), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 der Kommission vom 23. November 2022 (ABl. EU 2023 Nr. L 26 S. 7).“

Bescheinigung nach Artikel 98 für immunologische Tierarzneimittel“.

30. In der neuen Nummer II.1.9.1.11 wird die Angabe „II.1.8.1.3 bis II.1.8.1.10“ durch die Angabe „II.1.9.1.3 bis II.1.9.1.10“ ersetzt.
31. In der neuen Nummer II.1.9.1.13 wird die Angabe „II.1.8.1.1 bis II.1.8.1.11“ durch die Angabe „II.1.9.1.1 bis II.1.9.1.11“ ersetzt.
32. In der neuen Nummer II.1.9.2.4 wird die Angabe „II.1.8.1.1 bis II.1.8.1.11“ durch die Angabe „II.1.9.1.1 bis II.1.9.1.11“ ersetzt.
33. Nummer II.2.1.4.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„II.2.1.4.1	Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel (ausgenommen Eintagsküken), je Tier	0,01, jedoch mindestens 25 und höchstens 125“.

34. Die Nummern II.2.1.4.1.1 und II.2.1.4.1.2 werden gestrichen.
35. In Nummer II.2.1.4.3 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „Abschnitt VI Buchst. C für das jeweilige Geflügel“ durch die Angabe „den Nummern VI.3.1.2.9 bis VI.3.1.2.12“ ersetzt.
36. Es wird die folgende neue Nummer II.2.8 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„II.2.8	Genehmigung einer anderen Kennzeichnung von Vieh, das in Zoos, Wildparks, Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen gehalten wird, nach § 45 Abs. 2 ViehVerkV	30 bis 300“.

37. Die bisherige Nummer II.2.8 wird Nummer II.2.9.

38. Nummer III erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„III	Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden und Betrieb einer Datenbank für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden nach der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)	
III.1	Rinder	
III.1.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 29 Abs. 1 Satz 1	
III.1.1.1	bei Übermittlung über Internet an die Zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (im Folgenden: ZDB HIT)	
III.1.1.1.1	durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, je Meldung	0,09
III.1.1.1.2	durch Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen, je Meldung	0,11
	Anmerkung zu Nummer III.1.1.1.2: Werden eine Zugangsmeldung und eine Abgangsmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
III.1.1.1.3	durch Schlachtbetriebe, je Meldung	0,09
	Anmerkung zu Nummer III.1.1.1.3: Werden eine Zugangsmeldung und eine Schlachtmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
III.1.1.2	bei Übermittlung auf elektronischem Weg an die beauftragte Stelle (einschließlich Fehlerbearbeitung)	
III.1.1.2.1	durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, je Meldung	0,29
III.1.1.2.2	durch Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen, je Meldung	0,24
	A n m e r k u n g zu Nummer III.1.1.2.2: Werden eine Zugangsmeldung und eine Abgangsmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
III.1.1.3	bei Übermittlung mittels Meldekarte auf dem Postweg an die beauftragte Stelle (einschließlich Fehlerbearbeitung)	
III.1.1.3.1	durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, je Meldung	0,51
III.1.1.3.2	durch Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen, je Meldung	0,47
	A n m e r k u n g zu Nummer III.1.1.3.2: Werden eine Zugangsmeldung und eine Abgangsmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
III.1.1.3.3	durch Schlachtbetriebe, je Meldung	1,01
	A n m e r k u n g zu Nummer III.1.1.3.3: Werden eine Zugangsmeldung und eine Schlachtmeldung zeitgleich abgegeben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
III.1.1.4	bei Übermittlung formlos oder mit Fax an die beauftragte Stelle zusätzlich zu den Nummern III.1.1.3.1 bis III.1.1.3.3, je Meldung	0,46
	A n m e r k u n g zu den Nummern III.1.1.1.1, III.1.1.2.1, III.1.1.3.1 und III.1.1.4: Die Gebühr für eine Geburtsmeldung ist mit der Gebühr nach Nummer III.1.4.1 abgegolten.	
III.1.1.5	Ausgabe von Meldekarten	
III.1.1.5.1	je Bestellung	1,92
III.1.1.5.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit vier Meldekarten	
III.1.1.5.2.1	für Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen	0,08
III.1.1.5.2.2	für Schlachtbetriebe	0,15
III.1.2	Zuteilung von Ohrmarken, je Tier	0,36
III.1.3	Zuteilung von Ersatz-Ohrmarken	
III.1.3.1	je Einzel- oder Doppelohrmarke bei Bestellung über die ZDB HIT	0,14
III.1.3.2	je Einzel- oder Doppelohrmarke bei Bestellung über die beauftragte Stelle	0,41
III.1.4	Ausstellen von Herkunftsdokumenten nach § 30 oder § 31	
III.1.4.1	nach einer Anzeige nach § 28	0,80
III.1.4.2	nach einer Anzeige nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2	
III.1.4.2.1	je Anforderung	7,97
III.1.4.2.2	zusätzlich je Tier	3,57
III.1.4.3	Ausstellen von Ersatz- oder Zweitschriften	
III.1.4.3.1	je Anforderung	7,97
III.1.4.3.2	zusätzlich je Rinderpass oder Stammdatenblatt	1,59
III.1.5	Ausstellen eines Tierbestandsregisters nach § 32	
III.1.5.1	je Einzelanforderung	1,92
III.1.5.2	zusätzlich je Versendung an eine Tierhalterin oder einen Tierhalter	1,92
III.1.5.3	zusätzlich je Ausdruck des Bestandsregisters je Tier	0,02
III.2	Schweine	
III.2.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 26 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 40 (jeweils einschließlich Fehlerbearbeitung)	
III.2.1.1	bei Übermittlung über Internet an die ZDB HIT, je Meldung	0,15
III.2.1.2	bei Übermittlung mittels Meldekarte auf dem Postweg an die beauftragte Stelle, je Meldung	2,49
III.2.1.3	Ausgabe von Meldekarten	
III.2.1.3.1	je Bestellung	7,51

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
III.2.1.3.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit vier Meldekarten	0,29
III.2.2	Zuteilung von Ohrmarken, je Anforderung	27,31
III.3	Schafe und Ziegen	
III.3.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 26 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 35 (jeweils einschließlich Fehlerbearbeitung) (derzeit unbesetzt)	
III.3.2	Zuteilung von Ohrmarken, Bolus-Transpondern oder Fußfesseln, je Anforderung	13,81
III.4	Equiden	
III.4.1	Ausstellung eines Equidenpasses nach § 44 a Abs. 1 Satz 2, je Pass	75,00
III.4.2	Änderung eines Equidenpasses	
III.4.2.1	Eintragung eines Eigentümerwechsels nach Bearbeitung einer Mitteilung nach § 44 a Abs. 2 Satz 2, je Mitteilung	49,21
III.4.2.2	im Übrigen	75,00
III.4.3	Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere (ABl. EU Nr. L 213 S. 3) Ausstellung eines Duplikats des Identifizierungsdokuments nach Artikel 25 oder eines Ersatz-Identifizierungsdokuments nach Artikel 26	75,00
III.4.4	Zuteilung von Transpondern zur Equidenkennzeichnung nach § 44 Abs. 3 ViehVerkV	
III.4.4.1	Bearbeitung eines Antrags auf Zuteilung von Transpondern	19,57
III.4.4.2	Zuteilung von Transpondern, je Transponder	4,15
III.4.4.3	Freigabe einer Transpondernummernserie für eine Equidenpass ausgebende Stelle	168,73
III.4.4.4	Buchung einer Transpondernummernserie für eine Equidenpass ausgebende Stelle	168,73
III.5	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden	
III.5.1	Erneute Vergabe eines PIN-Codes, Einrichtung, Änderung oder Löschung einer Vollmacht oder Mitbenutzerkennung durch die beauftragte Stelle auf Antrag je Anforderung (einschließlich Übermittlung an die ZDB HIT und gegebenenfalls schriftlicher Mitteilung an den Antragsteller)	10,87
III.5.2	Sonstige Leistungen der beauftragten Stelle A n m e r k u n g zu den Nummern III.1 bis III.5: In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei Umsatzsteuerpflicht ist sie der oder dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen.“	5 bis 500

39. In Nummer IV.2.6 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „10 bis 50“ gestrichen.

40. Nach Nummer IV.2.6 werden die folgenden Nummern IV.2.6.1 und IV.2.6.2 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„IV.2.6.1	in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, die zu beseitigende tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1; 2014 Nr. L 348 S. 31; 2017 Nr. L 137 S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 1), verarbeiten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 11,75
IV.2.6.2	in sonstigen Betrieben, die nach den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registrierungs- oder zulassungspflichtig sind	11,75 bis 50“.

41. In Nummer V.1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“ ersetzt.

42. In Nummer V.1.1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 3“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 43. In Nummer V.1.1.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 4 a Abs. 2 Nr. 2“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 44. In Nummer V.1.1.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 5“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 45. In Nummer V.1.1.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 46. Nummer V.1.1.5 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„V.1.1.5	Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TierSchG	
V.1.1.5.1	im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 8 a TierSchG	50 bis 1 000
V.1.1.5.2	im Übrigen	50 bis 2 000“.

47. Nummer V.1.1.6 wird gestrichen.
 48. Die Nummern V.1.1.7 bis V.1.1.17 werden Nummern V.1.1.6 bis V.1.1.16
 49. In der neuen Nummer V.1.1.6 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 2 sowie nach § 39 Abs. 2 und 3 TierSchVersV“ durch die Angabe „§ 39 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570)“ ersetzt.
 50. In der neuen Nummer V.1.1.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 51. In der neuen Nummer V.1.1.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 6“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 52. In der neuen Nummer V.1.1.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 11 Abs. 7“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 53. In der neuen Nummer V.1.1.10 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 11 a Abs. 4 Satz 1“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 54. In der neuen Nummer V.1.1.11 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 11 b Abs. 2“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 55. In der neuen Nummer V.1.1.12 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 16 Abs. 4a Satz 2“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 56. In der neuen Nummer V.1.1.13 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 16 a Abs. 1 oder 3“ und nach der Angabe „§ 16 a Abs. 2“ jeweils die Angabe „TierSchG“ eingefügt.
 57. In der neuen Nummer V.1.1.14 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ die Angabe „TierSchG“ angefügt.
 58. In Nummer V.1.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570)“ ersetzt.
 59. Die Nummern V.1.2.8 bis V.1.2.10 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„V.1.2.8	Genehmigung der Änderung eines genehmigten Versuchsvorhabens nach § 34 Abs. 1 Satz 1	50 bis 1 500
V.1.2.9	Bearbeitung einer Änderungsanzeige nach § 34 Abs. 2 Satz 1 einschließlich eines Widerrufs der Genehmigung nach § 34 Abs. 2 Satz 2	50 bis 1 500
V.1.2.10	Entgegennahme einer Änderungsanzeige nach § 34 Abs. 3 Satz 1 oder § 39 Abs. 1 Satz 4 und deren Bearbeitung nach § 38	50 bis 500“.

60. Es wird die folgende neue Nummer V.1.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„V.1.3	Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125) in der bis zum 30. November 2021 geltenden Fassung	
V.1.3.1	Genehmigung der Änderung eines genehmigten Versuchsvorhabens nach § 34 Abs. 3 Satz 1	50 bis 1 500
V.1.3.2	Entgegennahme einer Änderungsanzeige nach § 37 Abs. 2 und deren Bearbeitung nach § 38	50 bis 500“.

61. Die bisherigen Nummern V.1.3 bis V.1.4.5 werden Nummern V.1.4 bis V.1.5.5
 62. Nach der neuen Nummer V.1.5.5 wird die folgende neue Nummer V.1.6 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„V.1.6	Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 96)	
V.1.6.1	Erteilung eines Sachkundenachweises nach § 6 Abs. 2	20 bis 125

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
V.1.6.2	Anerkennung eines Sachkundenachweises nach § 6 Abs. 3	20 bis 125
V.1.6.3	Widerruf eines Sachkundenachweises nach § 6 Abs. 4 oder 5 Satz 4	20 bis 125“.

63. Die bisherigen Nummern V.1.5 bis V.1.5.2.3 werden Nummern V.1.7 bis V.1.7.2.3.
64. In der neuen Nummer V.1.7.1 wird das Wort „Zulasungsnachweise“ durch das Wort „Zulassungsnachweise“ ersetzt.
65. Nach der neuen Nummer V.1.7.2.3 wird die folgende Nummer V.1.8 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„V.1.8	Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 108)	
V.1.8.1	Unterrichtung nach § 1 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
V.1.8.2	Anerkennung nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50“.

66. Die bisherige Nummer V.1.6 wird Nummer V.1.9.
67. In Nummer V.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“ ersetzt.
68. In Nummer V.2.1.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nr. 5 Buchst a oder b“ durch die Angabe „Nrn. 3, 4 in Bezug auf Tätigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 oder 5“ ersetzt.
69. In Nummer V.2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570)“ ersetzt.
70. In Nummer V.2.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94)“ durch die Angabe „Artikel 1 a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)“ ersetzt.
71. In Nummer V.2.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)“ ersetzt.
72. In Nummer V.2.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „(ABl. EU Nr. L 3 S. 1; 2006 Nr. L 113 S. 26)“ durch die Angabe „(ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1; 2006 Nr. L 113 S. 26; 2017 Nr. L 137 S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1)“ ersetzt.
73. In Nummer V.2.5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „einschließlich der Ausstellung eines Zulassungsnachweises“ gestrichen.
74. In den Nummern V.2.6 und VI.1.1 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27)“ ersetzt.
75. Es wird die folgende neue Nummer VI.1.1.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.1.1.3	auf Antrag oder aufgrund der Mitteilung von zulassungsbezogenen Änderungen vorzunehmende Amtshandlungen	50 bis 200“.

76. Die bisherige Nummer VI.1.1.3 wird Nummer VI.1.1.4.
77. Es wird die folgende neue Nummer VI.1.2 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.1.2	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 131 S. 51, Nr. L 325 S. 183), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503 der Kommission vom 19. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 325 S. 58)	
VI.1.2.1	Verifizieren der Aussetzung der Lieferung von Rohmilch und Kolostrum aus einem Erzeugungsbetrieb nach Artikel 50 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27
VI.1.2.2	Aufrechterhalten der Aussetzung der Lieferung von Rohmilch und Kolostrum aus einem Erzeugungsbetrieb nach Artikel 50 Abs. 2 Satz 2	50 bis 100“.

78. Die bisherigen Nummern VI.1.2 bis VI.1.19.3 werden Nummern VI.1.3 bis VI.1.20.3.
79. In der neuen Nummer VI.1.3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VI.1.2.1“ durch die Angabe „VI.1.3.1“ ersetzt.
80. In der neuen Nummer VI.1.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1)“ ersetzt.
81. In der neuen Nummer VI.1.6 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. S. 2752)“.
82. In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer VI.1.5.2 wird die Angabe „VI.1.5.2“ durch die Angabe „VI.1.6.2“ ersetzt.
83. In der neuen Nummer VI.1.6.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „von Exportzertifikaten“ durch die Worte „einer Bescheinigung für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Lebensmitteln, ausgenommen Lebensmittel tierischer Herkunft, sowie von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten nach § 57 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002“ ersetzt.
84. In der neuen Nummer VI.1.7.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VI.1.6.1“ durch die Angabe „VI.1.7.1“ ersetzt.
85. In der neuen Nummer VI.1.8.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VI.1.7.1“ durch die Angabe „VI.1.8.1“ ersetzt.
86. In der neuen Nummer VI.1.10.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VI.1.9.1“ durch die Angabe „VI.1.10.1“ ersetzt.
87. In der neuen Nummer VI.1.18 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“ ersetzt.
88. Die Anmerkung zu Nummer VI 2.1.2.3 wird gestrichen.
89. Es wird die folgende neue Nummer VI.2.1.2.4 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.2.1.2.4	mit einer Schlachtleistung von weniger als 0,25 t Lebendgewicht Geflügel je Woche im Jahresdurchschnitt oder mit einer Schlachtleistung von weniger als 1 t Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche im Jahresdurchschnitt oder zur Herstellung von Fleisch-, Fisch- oder Milcherzeugnissen oder sonstigen tierischen Erzeugnissen von weniger als 0,5 t je Woche im Jahresdurchschnitt	335“.

90. Nach der neuen Nummer VI.2.1.2.4 wird die folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu den Nummern VI.2.1.2.3 und VI.2.1.2.4:
Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für die Kontrolle eine Gebühr nach Nummer VI.2.1.2.5, VI.2.1.4 oder VI.2.1.5 zu erheben ist.“
91. Die bisherige Nummer VI.2.1.2.4 wird Nummer VI.2.1.2.5.
92. Es wird die folgende Nummer VI.2.1.5 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.2.1.5	Amtliche Kontrolle nach Artikel 148 Abs. 5 der Zulassungsvoraussetzungen einer zugelassenen Eierpackstelle	
VI.2.1.5.1	je Betriebsstätte, in der jährlich weniger als 900 000 Eier sortiert oder umgepackt werden	75
VI.2.1.5.2	je Betriebsstätte, in der jährlich 900 000 bis weniger als 9 000 000 Eier sortiert oder umgepackt werden	125
VI.2.1.5.3	je Betriebsstätte, in der jährlich 9 000 000 bis weniger als 30 000 000 Eier sortiert oder umgepackt werden	175
VI.2.1.5.4	je Betriebsstätte, in der jährlich 30 000 000 oder mehr Eier sortiert oder umgepackt werden	275“.

93. In der Überschrift der Anmerkung zu den Nummern VI.2.1.2 bis VI.2.1.4 wird die Angabe „VI.2.1.4“ durch die Angabe „VI.2.1.5“ ersetzt.
94. Nummer VI.2.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27)“ ersetzt.
 - Am Ende des Absatzes 2 werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 der Kommission vom 9. September 2022 (ABl. EU Nr. L 299 S. 5)“ angefügt.
 - In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 131 S. 51)“ durch die Angabe „(ABl. EU Nr. L 131 S. 51, Nr. L 325 S. 183), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503 der Kommission vom 19. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 325 S. 58)“ ersetzt.
95. In Nummer VI.2.2.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Schiffes“ ein Komma und die Worte „einer Anlandestelle, eines Versandzentrums, einer Versteigerungshalle oder eines Großmarktes“ angefügt.

96. In Nummer VI.2.2.6 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 84“ eingefügt.
97. Die Nummern VI.2.2.6.1 und VI.2.2.6.2 werden gestrichen.
98. In Nummer VI.2.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698)“ durch die Angabe „15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. S. 2752)“ ersetzt und nach der Angabe „nach § 39“ wird die Angabe „oder § 39 a“ angefügt.
99. Es wird die folgende neue Nummer VI.2.7 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.2.7	Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. EU Nr. L 130 S. 1; Nr. L 316 I S. 3; 2021 Nr. L 178 S. 4), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1303 der Kommission vom 25. April 2022 (ABl. EU Nr. L 197 S. 71)	
VI.2.7.1	Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation nach Artikel 38 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20
VI.2.7.2	Kontrolle der Verwendung eingetragener geografischer Angaben nach Artikel 39 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20“.

100. Die bisherigen Nummern VI.2.7 bis VI.2.7.4 werden Nummern VI.2.8 bis VI.2.8.4.
101. In der neuen Nummer VI.2.8.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „vor Ort“ durch die Worte „mit einem Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten“ ersetzt.
102. In der neuen Nummer VI.2.8.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Genusstauglichkeitsbescheinigung“ ein Komma und die Worte „einer Veterinärbescheinigung“ eingefügt.
103. In der neuen Nummer VI.2.8.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „sind,“ die Worte „Maßnahme nach Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625, nach § 39 Abs. 2, 4 oder 5 oder nach § 39 a Abs. 1 oder 2 LFGB“ eingefügt.
104. Nach der neuen Nummer VI.2.8.3 wird die folgende Anmerkung eingefügt:
 „Anmerkung zu Nummer VI.2.8.3:
 Die Kosten für Laboruntersuchungen werden zusätzlich nach Abschnitt XIX erhoben.“
105. Nummer VI.3.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27);“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 der Kommission vom 9. September 2022 (ABl. EU Nr. L 299 S. 5);“ angefügt.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 „Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/166 der Kommission vom 26. Oktober 2022 (ABl. EU Nr. L 24 S. 1)“.
106. Nummer VI.3.1.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.3.1.1	Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb	
VI.3.1.1.1	nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 einschließlich des Ausstellens einer Gesundheitsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 Prozent der Mindestgebühr nach Nummer VI.3.1.2
VI.3.1.1.2	nach einer nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genehmigten Schlachtung einschließlich der amtlichen Kontrolle der Schlachtung im Herkunftsbetrieb	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 44,50“.

107. In Nummer VI.3.1.2.4.5 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „4,20“ durch die Angabe „5,80“ ersetzt.

108. In Nummer VI.3.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EU Nr. L 212 S. 7), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1418 der Kommission vom 22. August 2022 (ABl. EU Nr. L 218 S. 7)“.

109. Die Nummern VI.4 bis VI.4.2 werden gestrichen.

110. Nummer VII erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VII	Tierarzneimittelrecht Tierarzneimittelgesetz (TAMG) vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530); Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. EU 2019 Nr. L 4 S. 43, Nr. L 163 S. 112; 2020 Nr. L 326 S. 15; 2021 Nr. L 241 S. 17), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 vom 8. März 2021 (ABl. EU Nr. L 180 S. 3); Durchführungsverordnung (EU) 2021/1248 der Kommission vom 29. Juli 2021 über Maßnahmen zur guten Vertriebspraxis für Tierarzneimittel gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 272 S. 46)“.	

111. In Nummer VII.1.1 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Mitteilung der halbjährlichen Therapiehäufigkeit nach § 56 Abs. 5 Satz 1 TAMG, einschließlich der Erfassung und Verarbeitung der zur Ermittlung der Therapiehäufigkeit notwendigen Daten aus Mitteilungen und schriftlichen Versicherungen nach den §§ 54 und 55 TAMG“.

112. In Nummer VII.1.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Prüfung eines nach § 57 Abs. 3 Satz 1 TAMG übermittelten Plans“.

113. In Nummer VII.1.3 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Anordnung nach § 57 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 TAMG oder Anordnung des Ruhens der Tierhaltung nach § 57 Abs. 4 Satz 1 TAMG“.

114. Es wird die folgende neue Nummer VII.1.4 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VII.1.4	Anordnung oder Maßnahme nach § 76 Abs. 1 TAMG	15 bis 500“.

115. Die bisherige Nummer VII.1.4 wird Nummer VII.1.5 und darin erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Bearbeitung einer Anzeige nach § 79 Abs. 1 bis 3, 6 oder 7 TAMG und Ausstellung eines Nachweises nach Artikel 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1248 für eine Betreiberin oder einen Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke“.

116. Die bisherige Nummer VII.1.5 wird gestrichen.

117. In Nummer VII.1.6 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 67 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 4 TAMG“ ersetzt.

118. Nummer VII.1.7 wird gestrichen.

119. In Nummer VII.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 64 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5, auch in Verbindung mit § 77, TAMG“ ersetzt.

120. In Nummer VII.2.1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 58 a oder § 58 b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 54 oder § 55 TAMG“ ersetzt.

121. In Nummer VII.2.1.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„eines tierhaltenden Betriebes in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten nach § 57 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 TAMG oder die Einhaltung von Anordnungen nach der § 57 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 TAMG“.

122. In Nummer VII.2.1.3 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

123. In Nummer VII.2.1.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „einer Person, auch einer Tierhalterin oder eines Tierhalters“ durch die Worte „einer Tierhalterin, eines Tierhalters oder einer anderen Person“ ersetzt.

124. In Nummer VII.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

125. Nach Nummer VII.2.2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Nummer VII.2.2:

Zusätzlich zu der Gebühr wird eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) in Höhe von 25 Euro erhoben.“

126. In Nummer VII.2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 59 c Satz 1“ durch die Angabe „§ 77 TAMG“ und die Angabe „§ 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 a“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 77 TAMG“ ersetzt.

127. In Nummer VIII.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2022/2246 der Kommission vom 15. November 2022 (ABl. EU Nr. L 295 S. 1)“ ersetzt.

128. Es werden die folgenden Nummern VIII.1.7 bis VIII.1.14 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VIII.1.7	Registrierung eines Schlachthofes für die Herstellung von Blut (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel IV Abschnitt C Buchst. a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
VIII.1.8	Zulassung der Schlachtung von Wiederkäuern in einem registrierten Schlachthof, der Blutprodukte herstellt (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel IV Abschnitt C Buchst. a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
VIII.1.9	Registrierung eines Schlachthofes, Zerlegebetriebes oder eines anderen Betriebes, der Nichtwiederkäufer-Nebenprodukte herstellt (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchst. a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
VIII.1.10	Zulassung eines Schlachthofes, Zerlegebetriebes oder eines anderen Betriebes, der Nichtwiederkäufer-Nebenprodukte herstellt (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchst. a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
VIII.1.11	Registrierung einer Verarbeitungsanlage, die ausschließlich Nichtwiederkäufer-Nebenprodukte aus Betrieben nach Nr. VIII.1.10 verarbeitet, (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchst. c)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
VIII.1.12	Zulassung eines Lagerbetriebes (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III Abschnitt A Nummer 3 oder Kapitel V Abschnitt E Nummer 3 Buchst. d Absatz 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
VIII.1.13	Genehmigung eines dokumentierten Verfahrens zur Reinigung von Fahrzeugen, Containern und Lagereinrichtungen (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III Abschnitt A, Kapitel IV Abschnitt C Buchst. b, Kapitel IV Abschnitt D Buchst. b, Kapitel IV Abschnitt E Buchst. g, Kapitel V Abschnitt B oder Kapitel V Abschnitt E Nummer 3 Buchst. d)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
VIII.1.14	Änderung einer Registrierung oder Zulassung im Sinne der Nummer VIII.1.7 bis VIII.1.12 oder einer Genehmigung im Sinne der Nr. VIII.1.13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50“.

129. In Nummer VIII.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 (ABl. EU Nr. L 77 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241)“ ersetzt.

130. Nummer VIII.4 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VIII.4	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. EU Nr. L 277 S. 89; 2020 Nr. L 11 S. 3), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/174 der Kommission vom 26. Januar 2023 (ABl. EU Nr. L 25 S. 36), in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/625	
VIII.4.1	Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung von Futtermitteln an einer Grenzkontrollstelle oder einer Kontrollstelle nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1793 oder Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder einer Kontrollstelle nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1793, jeweils in Verbindung mit Artikel 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2017/625, einschließlich Dokumentenprüfung, je Sendung Anmerkung zu Nummer VIII.4.1: Gebühren für eine Futtermitteluntersuchung nach Nummer XIX.2 oder XIX.3.3, die im Zusammenhang mit einer Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder einer Kontrollstelle durchgeführt wird, sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
VIII.4.2	Probenahme im Zusammenhang mit einer Kontrolle am benannten Eingangsort im Sinne der Nummer VIII.4.1	20“.

131. In Nummer VIII.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 939/2010 der Kommission vom 20. Oktober 2010 (ABl. EU Nr. L 277 S. 4)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/1903 der Kommission vom 5. Dezember 2018 (ABl. EU Nr. L 310 S. 22)“ ersetzt.

132. Es wird die folgende Nummer VIII.5.2 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VIII.5.2	Änderung einer nach VIII.5.1 erteilten Kennnummer	50 bis 500“.

133. Es werden die folgenden neuen Nummern VIII.6 und VIII.7 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VIII.6	Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 4 S. 1, Nr. L 162 S. 28)	
VIII.6.1	Zulassung eines Futtermittelbetriebes, der Arzneifuttermittel oder Zwischenerzeugnisse herstellt, lagert, transportiert oder in Verkehr bringt nach Artikel 13	250 bis 1 500
VIII.6.2	Änderung einer nach VIII.6.1 erteilten Zulassung	50 bis 500
VIII.7	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EU Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1)	
	Kontrolle eines Unternehmens auf Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1	100 bis 1 000“.

134. Die bisherigen Nummern VIII.6 bis VIII.6.2 werden Nummern VIII.8 bis VIII.8.2.

135. In der neuen Nummer VIII.8 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. S. 2752)“.

136. In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer VIII.6.1 wird die Angabe „VIII.6.1“ durch die Angabe „VIII.8.1“ ersetzt.

137. In der neuen Nummer VIII.8.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VIII.6.1“ durch die Angabe „VIII.8.1“ ersetzt.

138. Nach der neuen Nummer VIII.8.2 wird die folgende neue Nummer VIII.8.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VIII.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach den in § 68 Abs. 4 Satz 3 genannten Fällen	150 bis 600“.

139. Die bisherigen Nummern VIII.6.3 bis VIII.8.6 werden Nummern VIII.8.4 bis VIII.10.6.

140. In der neuen Nummer VIII.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1219)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)“ ersetzt.

141. In der neuen Nummer VIII.10 werden in der Spalte „Gegenstand“ ein Komma und die Worte „Genehmigungen, Beratungen“ angefügt.

142. In der neuen Nummer VIII.10.1 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Ausstellen einer Bescheinigung über eine Zulassung im Sinne der Nummer VIII.1.1, VIII.1.2, VIII.1.4, VIII.1.8, VIII.1.10, VIII.1.12, VIII.2.1 oder VIII.9.1 oder über eine Registrierung im Sinne der Nummer VIII.1.3, VIII.1.7, VIII.1.9, VIII.1.11 oder VIII.9.3“.

143. In der neuen Nummer VIII.10.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „je Betriebsstätte“ angefügt und in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „40“ durch die Angabe „20, jedoch mindestens 40 und höchstens 600“ ersetzt.

144. In den neuen Nummern VIII.10.4 und VIII.10.5 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VIII.8.3“ durch die Angabe „VIII.10.3“ ersetzt.

145. Die neue Nummer VIII.10.6 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VIII.10.6	Ausstellen einer Bescheinigung für den Export von Produkten	
	für 1 bis 4 Produkte, je Bescheinigung	40
	für 5 bis 10 Produkte, je Bescheinigung	80
	für 11 bis 20 Produkte, je Bescheinigung	110
	für mehr als 20 Produkte, je Bescheinigung	200“.

146. Es werden die folgenden Nummern VIII.10.7 bis VIII.10.10 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VIII.10.7	Ausstellen eines gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr, auch elektronisch, im System TRACES (Trade Control and Expert System) nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 321 S. 73), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 461 S. 5), je Sendung	50
VIII.10.8	Genehmigung der Weiterbeförderung von Futtermitteln nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124, je Sendung	50
VIII.10.9	Beratung oder Dokumentenkontrolle in der Dienststelle zu Angelegenheiten der Einfuhr	nach Zeitaufwand
VIII.10.10	Ausstellen einer von einem Drittland verlangten Bescheinigung über die Kontrolle der Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002	100 bis 500“.

147. Die bisherigen Nummern X.2 bis X.2.2 und die Anmerkung zu Nummer X.2 werden durch die folgende neue Nummer X.2 und die folgende Anmerkung ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„X.2	Ungezieferbestimmung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12,50
	Anmerkung zu Nummer X.2: Für Dienststellen des Landes und der Kommunen sowie für Schulen und Krankenhäuser erfolgt die Ungezieferbestimmung gebührenfrei.“	

148. Die Anmerkung zu Nummer XIII.1.1.1 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu Nummer XIII.1.1.1:

Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle nach Nummer XIII.1.1.1.2 eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) in Höhe von 60 Euro erhoben. Bei Kontrollen nach Nummer XIII.1.1.1.1 sind die Aufwendungen für Reisekosten und der für An- und Abfahrten erforderliche Zeitaufwand mit der Gebühr abgegolten.“

149. In Nummer XIII.1.1.5.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „bis weniger als 30 000“ durch die Worte „oder mehr“ ersetzt.

150. Die Nummern XIII.1.1.5.4 und XIII.1.1.5.5 werden gestrichen.

151. Die Anmerkung zu Nummer XIII.1.1.5 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu Nummer XIII.1.1.5:

Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle nach den Nummern XIII.1.1.5.2 und XIII.1.1.5.3 eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) in Höhe von 60 Euro erhoben. Bei Kontrollen nach Nummer XIII.1.1.5.1 sind die Aufwendungen für Reisekosten und der für An- und Abfahrten erforderliche Zeitaufwand mit der Gebühr abgegolten.“

152. In Nummer XIII.1.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 74)“ durch die Worte „durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 der Kommission vom 20. September 2017 (ABl. EU Nr. L 306 S. 6)“ ersetzt.

153. In den Anmerkungen zu Nummer XIII.1.2.1.1 Nr. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Reisekosten“ die Worte „und der für An- und Abfahrten erforderliche Zeitaufwand“ eingefügt.

154. In den Nummern XIII.1.2.3.2.1 bis XIII.1.2.3.2.4 werden jeweils in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „sortiert“ die Worte „oder umgepackt“ eingefügt.

155. Nummer XIII.1.2.3.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.1.2.3.3	eines Großhandelsbetriebes, eines Maklerbetriebes, einer Handelsagentur oder eines Verteilerzentrums des Einzelhandels, je Betriebsstätte	
XIII.1.2.3.3.1	Betriebsstätten mit einem Handelsvolumen von weniger als 260 000 Eiern jährlich	35

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
XIII.1.2.3.3.2	Betriebsstätten mit einem Handelsvolumen von 260 000 bis weniger als 1 560 000 Eiern jährlich	70
XIII.1.2.3.3.3	Betriebsstätten mit einem Handelsvolumen von 1 560 000 oder mehr Eiern jährlich	150“.

156. In Nummer XIII.1.2.3.6 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „400“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

157. Die Anmerkungen zu Nummer XIII.1.2.3 Nr. 1 werden wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „XIII.1.2.3.3“ durch die Angabe „XIII.1.2.3.3.2“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Kontrollen nach den Nummern XIII.1.2.3.1.1, XIII.1.2.3.2.1 und XIII.1.2.3.3.1 sind die Aufwendungen für Reisekosten und der für An- und Abfahrten erforderliche Zeitaufwand mit der Gebühr abgegolten.“

158. Nummer XIII.1.3.4 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.1.3.4	Kontrolle eines Betriebes	
XIII.1.3.4.1	nach Artikel 12 Abs. 5 Buchst. a	35
XIII.1.3.4.2	nach Artikel 12 Abs. 5 Buchst. b bis d	50 bis 2 500“.

159. In Nummer XIII.1.3.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 1 oder 8 jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes“ durch die Angabe „Artikel 8 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Marktorganisationsgesetzes“ ersetzt.

160. Nummer XIII.1.3.7.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.1.3.7.1	eines Großhandelsbetriebes, eines Maklerbetriebes, einer Handelsagentur oder eines Verteilerzentrums des Einzelhandels, je Betriebsstätte	
XIII.1.3.7.1.1	Betriebsstätten mit einem Handelsvolumen von weniger als 1 Tonne jährlich	35
XIII.1.3.7.1.2	Betriebsstätten mit einem Handelsvolumen von 1 bis 10 Tonnen jährlich	85
XIII.1.3.7.1.3	Betriebsstätten mit einem Handelsvolumen von mehr als 10 Tonnen jährlich	150“.

161. In Nummer XIII.1.3.7.3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „mehr als 10 000 und weniger als 100 000“ durch die Angabe „10 000 bis weniger als 1 000 000“ ersetzt.

162. In Nummer XIII.1.3.7.3.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „100 000 bis weniger als 5 000 000“ durch die Angabe „1 000 000 bis weniger als 30 000 000“ ersetzt.

163. In Nummer XIII.1.3.7.3.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „mehr als 5 000 000“ durch die Angabe „30 000 000 oder mehr“ ersetzt.

164. In Nummer XIII.1.3.7.4.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „mehr als 5 000 000“ durch die Angabe „5 000 000 und mehr“ ersetzt.

165. Die Anmerkung zu Nummer XIII.1.3 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu Nummer XIII.1.3:

Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Nummer XIII.1.3.1 und für jede Kontrolle nach den Nummern XIII.1.3.4.2, XIII.1.3.7.1, XIII.1.3.7.2, XIII.1.3.7.3.2 bis XIII.1.3.7.3.4 und XIII.1.3.9 eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) erhoben. Sie beträgt bei einer Kontrolle nach den Nummern XIII.1.3.7.1.1 und XIII.1.3.7.2 15 Euro und bei anderen Kontrollen 60 Euro. Bei Kontrollen nach den Nummern XIII.1.3.4.1, XIII.1.3.5, XIII.1.3.6 und XIII.1.3.7.3.1 sind die Aufwendungen für Reisekosten mit der Gebühr abgegolten. Bei Kontrollen nach den Nummern XIII.1.3.4.1, XIII.1.3.5, XIII.1.3.6, XIII.1.3.7.1.1, XIII.1.3.7.2 und XIII.1.3.7.3.1 ist der für die An- und Abfahrt erforderliche Zeitaufwand mit der Gebühr abgegolten.“

166. In Nummer XIII.1.4.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

167. Nach den Anmerkungen zu Nummer XIII.1.4.5 werden die folgende neue Nummer XIII.1.4.6 und die Anmerkungen zu Nummer XIII.1.4.6 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.1.4.6	Nachkontrolle anlässlich einer Beanstandung im Rahmen der Überwachung eines Zuchtbetriebes, eines Vermehrungsbetriebes oder einer Brüterei oder sonstige anlassbezogene Kontrolle „Anmerkung zu Nummer XIII.1.4.6: Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) in Höhe von 60 Euro erhoben.“	35 bis 500“.

168. In Nummer XIII.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 4 Abs. 91 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Angabe „Artikel 102 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
169. In Nummer XIII.2.1.5 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „75“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
170. Es wird die folgende neue Nummer XIII.2.1.8 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.2.1.8	Schulung zur Verwiegung (Ergänzung zum Ausbildungskurs nach § 4 Abs. 3)	75“.

171. Die bisherigen Nummern XIII.2.1.8 bis XIII.2.1.10 werden Nummern XIII.2.1.9 bis XIII.2.1.11.

172. Die Nummern XIII.2.2 und XIII.2.2.1 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.2.2	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und auf die Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren (ABl. EU Nr. L 171 S. 103)	
XIII.2.2.1	Kontrolle in Bezug auf Rinderschlachtkörper nach Artikel 2 Abs. 1 und 2“.	

173. In Nummer XIII.2.2.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „eines Betriebes“ durch die Worte „in einem Betrieb“ sowie die Angabe „mehr als 75“ durch die Angabe „mindestens 150“ ersetzt.
174. In den Nummern XIII.2.2.1.2 und XIII.2.2.1.3 werden jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „eines Betriebes“ durch die Worte „in einem Betrieb“ ersetzt.
175. Nummer XIII.2.2.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.2.2.2	Kontrolle in Bezug auf Schweineschlachtkörper nach Artikel 2 Abs. 1 und 2“.	

176. In Nummer XIII.2.2.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „eines Betriebes“ durch die Angabe „in einem Betrieb“ sowie die Zahl „200“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
177. In den Nummern XIII.2.2.2.2, XIII.2.2.2.3 und XIII.2.2.2.4 werden jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „eines Betriebes“ durch die Worte „in einem Betrieb“ ersetzt.
178. Nach Nummer XIII.2.2.2.5.2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„A n m e r k u n g zu den Nummern XIII.2.2.1 bis XIII.2.2.2.5.2:

Für die Zahl der wöchentlichen Schlachtungen im Jahresdurchschnitt ist auf das vorangegangene Kalenderjahr abzustellen.“

179. Nummer XIII.2.2.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.2.2.3	Kontrolle der Einstufung von Schafschlachtkörpern nach Artikel 2 Abs. 2 in einem Betrieb, der Schlachtkörper von Schafen einstuft	50“.

180. Die Anmerkung zu den Nummern XIII.2.2.1 bis XIII.2.2.3 wird gestrichen.

181. Nummer XIII.2.2.4 wird gestrichen.

182. Die Anmerkung zu Nummer XIII.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „XIII.2.2.2.4“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und XIII.2.2.4“ wird gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Reisekosten“ die Worte „und der für die An- und Abfahrten erforderliche Zeitaufwand“ eingefügt.

183. Die bisherigen Nummern XIII.2.3 bis XIII.2.3.2 werden durch die folgende neue Nummer XIII.2.3 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.2.3	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission (ABl. EU Nr. L 171 S. 113), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/791 der Kommission vom 19. Mai 2022 (ABl. EU Nr. L 141 S. 15)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Kontrolle nach Artikel 7 Abs. 1 einer Preismeldungen nach § 4 Abs. 1 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428) Anmerkung zu Nr. XIII.2.3: Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) in Höhe von 60 Euro erhoben.“	100 bis 500

184. In Nummer XIII.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ in dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 157 S. 1)“ nach der Angabe „S. 1“ ein Semikolon und die Angabe „2014 Nr. L 70 S. 37“ eingefügt und die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 vom 20. April 2017 (ABl. EU Nr. L 171 S. 113)“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2022/1845 der Kommission vom 29. Juli 2022 (ABl. EU Nr. L 256 S. 1)“ ersetzt.
185. Nummer XIII.3.1 wird gestrichen.
186. Die bisherigen Nummern XIII.3.2 bis XIII.3.2.2.5 werden Nummern XIII.3.1 bis XIII.3.1.2.5.
187. In der neuen Nummer XIII.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ ein Komma und die Worte „je Kontrollbesuch in einer Betriebsstätte“ angefügt.
188. In der neuen Nummer XIII.3.1.1 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„die Erzeugnisse vornehmlich an Endverbraucher abgibt“.
189. In der neuen Nummer XIII.3.1.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„die Erzeugnisse nicht vornehmlich an Endverbraucher abgibt“.
190. Die Anmerkung zu den Nummern XIII.3.1 und XIII.3.2 und die Anmerkungen zu Nummer XIII.3.2 werden durch die folgenden Anmerkungen ersetzt:
„Anmerkungen zu Nummer XIII.3.1:
1. Die Risikoeinstufung und die statischen Risikopunkte ergeben sich aus dem „Leitfaden zur Risikoanalyse gemäß Artikel 11 und zu Berichtspflichten gemäß Artikel 10 (4) und 18 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 in Deutschland“ in der 3. Fassung vom 15. Mai 2013; der Leitfaden ist im Internet unter www.laves.niedersachsen.de/gebuehren_og/ veröffentlicht.
2. Maßgeblich ist die Anzahl der im Zeitpunkt der Konformitätskontrolle zuletzt ermittelten statischen Risikopunkte der Betriebsstätte.“
191. Die bisherigen Nummern XIII.3.3 bis XIII.3.5 werden Nummern XIII.3.2 bis XIII.3.4.
192. In der neuen Nummer XIII.3.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „Artikel 14“ die Worte „oder der Übermittlung einer Mitteilung nach Artikel 13 Abs. 1 Buchst. c“ eingefügt und das Wort „kontrollierter“ gestrichen sowie in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „50“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
193. In der neuen Nummer XIII.3.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nr. XIII.3.4“ durch die Angabe „Nummer XIII.3.3“ ersetzt.
194. Die Anmerkung zu Nummer XIII.3.5 wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:
„Anmerkung zu den Nummern XIII.3.1, XIII.3.2 und XIII.3.4:

Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) erhoben. Sie beträgt bei Kontrollen nach den Nummern XIII.3.1.1 und XIII.3.1.2.1 15 Euro und bei anderen Kontrollen 60 Euro. Bei Kontrollen nach den Nummern XIII.3.1.1 und XIII.3.1.2.1 ist der für An- und Abfahrt erforderliche Zeitaufwand mit der Gebühr abgegolten.“
195. Es werden die folgenden neuen Nummern XIII.4 bis XIII.6.2.2 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.4	Olivenöl Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 der Kommission vom 29. Juli 2022 mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl (ABl. EU Nr. L 284 S. 23, Nr. L 311 S. 199)	
XIII.4.1	Konformitätskontrolle nach Artikel 2 Abs. 1, je Prüfbesuch in einer Betriebsstätte,	
XIII.4.1.1	die Erzeugnisse vornehmlich an Endverbraucher abgibt	35
XIII.4.1.2	die Erzeugnisse nicht vornehmlich an Endverbraucher abgibt	35 bis 500
XIII.4.2	Kontrolle der Einhaltung der Buchführungspflicht nach Artikel 2 Abs. 2, je Kontrolle einer Betriebsstätte,	
XIII.4.2.1	die Erzeugnisse vornehmlich an Endverbraucher abgibt	35
XIII.4.2.2	die Erzeugnisse nicht vornehmlich an Endverbraucher abgibt	35 bis 500
XIII.4.3	Überprüfung nach Artikel 4 Abs. 1, je Prüfbesuch in einer Betriebsstätte,	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
XIII.4.3.1	die Erzeugnisse vornehmlich an Endverbraucher abgibt	35
XIII.4.3.2	die Erzeugnisse nicht vornehmlich an Endverbraucher abgibt	35 bis 500
XIII.4.4	Verbot der Vermarktung von Olivenöl nach Artikel 13 Abs. 1	100
XIII.4.5	Nachkontrolle in Bezug auf ein Vermarktungsverbot nach Artikel 13 Abs. 1 oder sonstige anlassbezogene Kontrolle	35 bis 500
	Anmerkungen zu Nummer XIII.4:	
	1. Zusätzlich zu der Gebühr wird für jeden Prüfbesuch und jede Kontrolle eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) und für den für die An- und Abfahrt erforderlichen Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt bei einem Prüfbesuch nach Nummern XIII.4.1.1, einer Kontrolle nach Nummer XIII.4.2.1 und einem Prüfbesuch nach Nummer XIII.4.3.1 15 Euro und bei einem anderen Prüfbesuch oder bei einer anderen Kontrolle 60 Euro.	
	2. Die Kosten für Laboruntersuchungen werden zusätzlich nach Abschnitt XIX erhoben.	
XIII.5	Wein	
XIII.5.1	Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 60), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2567 der Kommission vom 13. Oktober 2022 (ABl. EU Nr. L 330 S. 139)	
XIII.5.1.1	Kontrolle wegen eines Zertifizierungsverfahrensnach Artikel 12 Abs. 2	35
XIII.5.1.2	Kontrolle zu den Angaben in der Weinbaukartei nach Artikel 31 Abs. 2 Buchst. b oder c	35
XIII.5.2	Weingesetz in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)	
	Maßnahme nach § 31 Abs. 7 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs	100
	Anmerkungen zu Nummer XIII.5:	
	1. Mit der Gebühr sind die Kosten für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) und der für An- und Abfahrt erforderliche Zeitaufwand abgegolten.	
	2. Die Kosten für Laboruntersuchungen werden zusätzlich nach Abschnitt XIX erhoben.	
XIII.6	Textilkennzeichnungsgesetz vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198)	
XIII.6.1	Überwachung nach § 7 je Besuch in einer Betriebsstätte,	
XIII.6.1.1	die Erzeugnisse vornehmlich an Endverbraucher abgibt	35
XIII.6.1.2	die Erzeugnisse nicht vornehmlich an Endverbraucher abgibt	35 bis 500
XIII.6.2	Maßnahme nach § 9	100
	Anmerkungen zu Nummer XIII.6:	
	1. Zusätzlich zu der Gebühr wird für jeden Besuch eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) und den für die An- und Abfahrt erforderlichen Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt bei einem Besuch nach Nummer XIII.6.1.1 15 Euro und bei einem anderen Besuch 60 Euro.	
	2. Die Kosten für Laboruntersuchungen werden zusätzlich nach Abschnitt XIX erhoben.“	

196. In Nummer XIV.1 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65; 2021 Nr. L 7 S. 53, Nr. L 204 S. 47, Nr. L 318 S. 5), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. EU Nr. L 98 S. 1)“.

197. In Nummer XIV.1.1 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Maßnahmen zur Überwachung der Kontrollstellen nach Artikel 40 Abs.1 Satz 1 Buchst. b“.

198. In Nummer XIV.1.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Maßnahme nach Artikel 42 Abs. 1 oder 2“.

199. In Nummer XIV.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27)

Genehmigung einer Ausnahme von den Produktionsvorschriften des ökologischen Landbaus“.

200. Nummer XIV.3 wird gestrichen.

201. Die Überschrift der Anmerkung zu den bisherigen Nummern XIV.1 und XIV.3 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu Nummer XIV.1:“.

202. In der Anmerkung zu Abschnitt XV wird die Angabe „Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009“ durch die Angabe „Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793“ ersetzt.

203. In Nummer XV.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „(ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44; Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111) und ergänzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 (ABl. EU Nr. L 131 S. 18)“ durch die Angabe „(ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27)“ ersetzt.

204. Nummer XV.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XV.3	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. EU Nr. L 277 S. 89; 2020 Nr. L 11 S. 3), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/174 der Kommission vom 26. Januar 2023 (ABl. EU Nr. L 25 S. 36) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/625	
XV.3.1	Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung von Lebensmitteln an einer Grenzkontrollstelle oder einer Kontrollstelle nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1793 oder Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder einer Kontrollstelle nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1793, jeweils in Verbindung mit den Artikeln 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2017/625, einschließlich Dokumentenprüfung, je Sendung Anmerkung zu Nummer XV.3.1: Kosten für Lebensmitteluntersuchungen nach Abschnitt XIX, die im Zusammenhang mit einer Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder Kontrollstelle durchgeführt wird, sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

205. Es werden die folgenden neuen Nummern XV.4 und XV.5 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XV.4	Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 321 S. 73), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 (ABl. EU Nr. L 461 S. 5)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
XV.4.1	Genehmigung der Weiterbeförderung einer Sendung nach Artikel 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
XV.4.2	Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen im Fall bei einer umgeladenen Sendung nach Artikel 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10
XV.5	Verordnung (EU) Nr. 284/2011 der Kommission vom 22. März 2011 mit besonderen Bedingungen und detaillierten Verfahren für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist (ABl. EU Nr. L 77 S. 25) Kontrolle am Ort der ersten Einfuhr nach Artikel 6 Abs. 1 Anmerkung zu Nummer XV.5: Kosten für Laboruntersuchungen nach Abschnitt XIX, die im Zusammenhang mit einer Kontrolle am Ort der ersten Einfuhr durchgeführt werden, sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.“	80

206. Die bisherigen Nummern XV.4 bis XV.5 werden Nummern XV.6 bis XV.7.
207. In der neuen Nummer XV.6.1 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 43“.
208. In der neuen Nummer XV.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3459)“ ersetzt.
209. Die bisherigen Nummern XV.5.1 und XV.5.2 werden gestrichen.
210. Die bisherigen Nummern XV.5.3 und XV.5.4 werden Nummern XV.7.1 und XV.7.2.
211. In Nummer XVII werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)“ ersetzt.
212. Die Anmerkung zu Nummer XVII.2 wird gestrichen.
213. Es wird die folgende neue Nummer XVIII.4 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XVIII.4	Akteneinsicht	
XVIII.4.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14
XVIII.4.2	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich Anmerkungen zu Nummer XVIII.4: 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. 2. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.“	12

214. Die bisherigen Nummern XVIII.4 bis XVIII.10 werden Nummern XVIII.5 bis XVIII.11.
215. In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer XVIII.4 wird die Angabe „XVIII.4“ durch die Angabe „XVIII.5“ ersetzt.
216. In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer XVIII.6 wird die Angabe „XVIII.6“ durch die Angabe „XVIII.7“ ersetzt.
217. In der neuen Nummer XVIII.10 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr nach § 11“.
218. In der neuen Nummer XVIII.11 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.
219. Es werden die folgenden neuen Nummern XIX.3.3.2.2 und XIX.3.3.2.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
„XIX.3.3.2.2	Enzymlösliche organische Substanz (ELOS)	Enzymatik	FM	112
XIX.3.3.2.3	Faserfraktionen (Rohfaser, ADF, NDF)	Gravimetrie	FM	30“.

220. Die bisherigen Nummern XIX.3.3.2.2 bis XIX.3.3.2.4 werden Nummern XIX.3.3.2.4 bis XIX.3.3.2.6.

221. Die bisherige Nummer XIX.3.3.2.5 wird gestrichen.

222. Die bisherigen Nummern XIX.3.3.2.6 bis XIX.3.3.2.11 werden Nummern XIX.3.3.2.7 bis XIX.3.3.2.12.

223. Es wird die folgende neue Nummer XIX.3.3.4.5 eingefügt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
„XIX.3.3.4.5	Halofuginon	HPLC-MS	FM	67“.

224. Die bisherigen Nummern XIX.3.3.4.5 bis XIX.3.3.4.12 werden Nummern XIX.3.3.4.6 bis XIX.3.3.4.13.

225. Es wird die folgende neue Nummer XIX.3.3.4.14 eingefügt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
„XIX.3.3.4.14	Organische Säuren	HPLC	FM	105“.

226. Die bisherigen Nummern XIX.3.3.4.13 bis XIX.3.3.4.19 werden Nummern XIX.3.3.4.15 bis XIX.3.3.4.21.

227. Nummer XIX.3.3.5.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
„XIX.3.3.5.2	Antibiotika	LC-MS/MS Multimethode	FM	173“.

228. Nummer XIX.3.3.5.9 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
„XIX.3.3.5.9	Rückstände von Kokzidiostatika, Histomonostatika und Nitrofuranen	LC-MS/MS	FM	67“.

229. Es wird die folgende neue Nummer XIX.3.3.6.1 eingefügt:

Nr.	Gegenstand			Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Untersuchungsauftrag oder Untersuchungsparameter	Methode	Untersuchungsgegenstand	
„XIX.3.3.6.1	Campylobacter spec., qualitativ	Anreicherung, Kultur und Differenzierung	FM	28“.

230. Die bisherigen Nummern XIX.3.3.6.1 bis XIX.3.3.6.6 werden Nummern XIX.3.3.6.2 bis XIX.3.3.6.7.

231. Die Legende zu den Nummern XIX.3.1 bis XIX.3.6 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „AAS – Atomabsorptionspektrometrie“ wird die folgende Angabe eingefügt:

Kürzel	Beschreibung
„ADF	Säure-Detergenzien Faser (ADF = Acid Detergent Fiber)“.

b) Nach der Angabe „MTVO – Mineral- und Tafelwasser-Verordnung“ wird die folgende Angabe eingefügt:

Kürzel	Beschreibung
„NDF	Neutrale-Detergenzien Faser (NDF = Neutral Detergent Fiber)“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Gebührenordnung
für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes
und des Veterinärwesens

Nummer XIII.2.2.1 der Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XIII.2.2.1	Kontrolle in Bezug auf Rinderschlachtkörper nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 und nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 428)“.	

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 1 Nrn. 110 bis 121, 123 und 126 mit Wirkung vom 28. Januar 2022,
2. Artikel 1 Nrn. 172 bis 177 mit Wirkung vom 11. Juli 2018,
3. Artikel 1 Nrn. 181 bis 183 mit Wirkung vom 11. Juli 2017 und
4. Artikel 1 Nrn. 196 bis 201 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 24. April 2023

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Staudte

Ministerin

